

# RS Vwgh 1991/4/8 91/15/0023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.04.1991

## Index

20/05 Wohnrecht Mietrecht

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

GebG 1957 §14 TP6 Abs1;

MRG §40 Abs3;

## Rechtssatz

Ein Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung gemäß § 40 Abs 3 MRG liegt insofern im privaten Interesse des Einschreiters, als mit einer solchen Bestätigung die Möglichkeit zur Anrufung des Gerichtes eröffnet wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991150023.X01

## Im RIS seit

08.04.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)